

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 721

Rechtsanwalt Dr. Holger Schmidt, Frankfurt a.M./Solingen
Auf dem Weg zur vollen Anerkennung immaterieller
Vermögenswerte als Kreditsicherheit?

Seite 731

Rechtsanwalt Dr. Michael Leistikow und
Dr. Bernd Bertelmann, Düsseldorf
Die Anrechnung „sonstigen Kapitals“ als haftendes
Eigenkapital unter dem neuen § 10 Abs. 4 bis 6 KWG und
Basel III

Seite 744

BGH, 29.11.2011
Zur Anwendung des Kreditwesengesetzes auf den Erwerb
von Aktien einer nicht börsennotierten Gesellschaft türki-
schen Rechts

Seite 746

BGH, 17.1.2012
Zur unterschiedlichen Verteilung der Darlegungs- und Be-
weislast für vertragliche und bereicherungsrechtliche An-
sprüche beim kreditfinanzierten Immobilienerwerb

Seite 747

BGH, 28.2.1012
Vergabe von Bankkrediten als Dienstleistung im Sinne des
Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO; zum Verbrauchergerichts-
stand nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c EuGVVO

Seite 754

BGH, 15.3.2012
Anspruch des Gläubigers, der ein nicht rechtskräftiges Be-
rufungsurteil erwirkt hat, auf fortlaufende Verzugszinsen,
wenn er weder vollstreckt noch die zur Abwendung der
Zwangsvollstreckung angebotene Zahlung annimmt

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Holger Schmidt, Frankfurt a.M./Solingen	
Auf dem Weg zur vollen Anerkennung immaterieller Vermögenswerte als Kreditsicherheit?	721
Rechtsanwalt Dr. Michael Leistikow und Dr. Bernd Bertelmann, Düsseldorf	
Die Anrechnung „sonstigen Kapitals“ als haftendes Eigenkapital unter dem neuen § 10 Abs. 4 bis 6 KWG und Basel III	731

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

a) OLG Düsseldorf	3.9.2010	Zur Anwendbarkeit von EuGVÜ und EuGVVO im Verhältnis zu den Britischen Jungferninseln und zur Anwendbarkeit des Auslandsinvestmentgesetzes	739
b) Bundesgerichtshof	29.11.2011	Zur Anwendung des Kreditwesengesetzes auf den Erwerb von Aktien einer nicht börsennotierten Gesellschaft türkischen Rechts	744
Bundesgerichtshof	17.1.2012	Zur unterschiedlichen Verteilung der Darlegungs- und Beweislast für vertragliche und bereicherungsrechtliche Ansprüche beim kreditfinanzierten Immobilienerwerb	746
Bundesgerichtshof	28.2.2012	Vergabe von Bankkrediten als Dienstleistung im Sinne des Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO; zum Verbrauchergerechtsstand nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c EuGVVO	747

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	23.2.2012	Zur Wirkung der Erklärung des Insolvenzverwalters/Treuhänders, für Ansprüche aus dem Wohnraummietverhältnis des Schuldners nicht mehr mit der Insolvenzmasse aufzukommen, wenn die Erklärung in Unkenntnis des Eigentumsübergangs dem alten Vermieter gegenüber abgegeben worden ist	751
Bundesgerichtshof	15.3.2012	Anspruch des Gläubigers, der ein nicht rechtskräftiges Berufungsurteil erwirkt hat, auf fortlaufende Verzugszinsen, wenn er weder vollstreckt noch die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung angebotene Zahlung annimmt	754

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	11.11.2011	Zur Frage, ob der Grundstücksverkäufer seiner Aufklärungspflicht durch die kommentarlose Übergabe von einschlägigen Unterlagen nachkommt	756
Bundesgerichtshof	23.2.2012	Zur Verpflichtung des Steuerberaters, innerhalb eines auf Erklärungen zu Körperschaftsteuern beschränkten Dauermandats auf Gestaltungsfragen hinzuweisen, aus denen sich verdeckte Gewinnausschüttungen ergeben können	758
Bundesgerichtshof	3.11.2011	Keine Einhaltung der Textform, wenn es infolge nachträglicher handschriftlicher Ergänzungen an einem räumlichen Abschluss der Vereinbarung fehlt	760

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	9.6.2011	Zur Unzulässigkeit der Werbung eines Rechtsanwalts mit der Bezeichnung als "zertifizierter Testamentsvollstrecker"	763
Bundesgerichtshof	30.8.2011	Zur Beurteilung der Frage, ob an einem öffentlichen Auftrag ein grenzüberschreitendes Interesse besteht; zur Wahrung der Grundfreiheiten des Primärrechts der Europäischen Union und der Gebote der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz bei der Zulassung von Nebenangeboten	765



14. WM-Tagung zum Kreditrecht

Aufklärungspflicht bei kreditfinanzierten Anlagen; Zinsanpassung im Aktivgeschäft; Vorfälligkeitsentschädigung; Neuerungen im Verbraucherkreditrecht; Risiken beim verbundenen Geschäft; Avalkredite; Kündigung von Kreditverträgen; Zinsswaps und Darlehensvertrag

14./15. Mai 2012, Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 162; E-Mail: seminare@wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV